



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

Anlage 1 zum Umweltbericht

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben

**zum Entwurf des B-Plans der Stadt Sandersdorf-Brehna
„Industriegebiet Brehna, westlich der Münchener Straße“**

20. April 2020

Auftraggeber

Stadt Sandersdorf-Brehna
Bahnhofstr. 2
06792 Sandersdorf

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Beschreibung des Planungsgebietes	3
3.	Rechtliche Grundlagen	3
4.	Fachliche Grundlagen und Methodik	7
5.	Beschreibung der Wirkfaktoren.....	7
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	7
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	8
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	8
6.	Relevanzprüfung	9
7.	Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten.....	21
8.	Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen	29
9.	Fazit	29
10.	Verwendete Literatur	30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Relevanzprüfung.....	10
Tabelle 2:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten.....	13

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Sandersdorf-Brehna stellt den B-Plan „Industriegebiet Brehna, westlich der Münchener Straße“ auf. Sie beabsichtigt die weitere Fortsetzung der gewerblichen und industriellen Entwicklung des Regional bedeutsamer Standort für Industrie- und Gewerbe.

Der artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens wurde anhand vorliegender Untersuchungen und einer Potenzialeinschätzung erstellt.

2. Beschreibung des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet wird derzeit ackerbaulich und gewerblich genutzt. Ackerflächen, Industriebebauungen sowie Erschließungsstraßen kennzeichnen das Gebiet wesentlich.

Einzelne Baumreihen und kleinflächige Gehölze sowie Ruderalfluren kennzeichnen zudem die Biotop- und Nutzungsstruktur des Gebietes.

Das Gebiet besitzt für Brutvögel eine durchschnittliche, für alle weiteren Tiergruppen eine untergeordnete bzw. geringe Bedeutung. In einem flächigen Gebüsch sind Habitate der Zauneidechse vorhanden.

Weitere Ausführungen sind im Umweltbericht in Kapitel 3.2 enthalten.

3. Rechtliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbot**):

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören



- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** gelten für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmt **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG**.

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachfolgenden Vorschriften aufgeführt sind:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3).

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen bezüglich der Planung von WEA finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder. In Sachsen-Anhalt trifft dies auf den § 28 NatSchG LSA „Horstschutz“ zu. Hier heißt es:

Zum Schutz der besonders störungsempfindlich und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.



So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiedersiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

4. Fachliche Grundlagen und Methodik

Fachliche Grundlagen des vorliegenden AFB sind vorliegende Kenntnisse aus angrenzenden Untersuchungen und Verbreitungsszenarien von Arten. Für die konkrete Beurteilung des Vorhabens wurde eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt.

Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Land Sachsen-Anhalt wird die Artenschutzliste Sachsen-Anhalt - Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten (RANA 2018) herangezogen.

Zunächst werden alle Arten der Liste einer Relevanzprüfung unterzogen. Danach wird nach Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten eine verbotstatbestandliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die vorkommendermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die relevanten Tierarten in Formblättern, die in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung des AFB bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (FROELICH U. SPORBECK 2008, 2011) erarbeitet wurden. Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten werden in einem Formblatt zusammengefasst.

5. Beschreibung der Wirkfaktoren

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Transporte:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Einrichtung von Lagerflächen und Baustraßen sowie damit verbundene Beseitigung von Biotopen,
- Schüttung von Materialien zur Herstellung von Standflächen.



5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkfaktoren umfassen die Errichtung der Industriebetriebe, einschließlich mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehender infrastruktureller Einrichtungen (Zufahrten, Stellflächen, Nebengebäude etc.). Dies sind:

- Überbauung von Biotopen und Habitaten, Vermehrungsstätten von Arten oder Nahrungs- und Migrationsräumen,
- Barrierewirkung/ Zerschneidung durch Baukörper.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen vom Verkehr und von der Unterhaltung der fertig gestellten Bauwerke aus. Dazu gehören

- Bewegungen durch Fahrzeuge und Menschen,
- Lärmimmission.

6. Relevanzprüfung

In der **Relevanzprüfung** wird eine Abschätzung mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen „worst-case-Abschätzung“ durchgeführt. Aufgrund der bestehenden Nutzung, der Vorkenntnisse und der Artverbreitung sind im Vorhabensraum voraussichtlich zu erwartende Arten in den Betrachtungen als potenzielle Vorkommen zu berücksichtigen.

Da im Untersuchungsgebiet bestimmte Lebensraumtypen und Habitatelemente sowie Artengruppen nicht vorkommen, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützten Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

- alle Fische (keine Betroffenheit von Gewässern),
- alle Amphibien (keine Betroffenheit von Gewässern und Landlebensräumen),
- alle Weichtiere (keine Betroffenheit von Gewässern und Feuchtgrünländern),
- alle Farn- und Blütenpflanzen (keine Betroffenheit von Vorkommen bzw. im Landschaftsraum nicht vorkommend oder ausgestorben) sowie
- alle Moose und Flechten (keine Betroffenheit von Vorkommen bzw. im Landschaftsraum nicht vorkommend oder ausgestorben).

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben die Säuger, Vögel, Reptilien und Insekten.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung werden für die durch das Vorhaben betroffenen Tier- und Pflanzenarten Bestandsangaben und flächenkonkrete Vorkommen im UG tabellarisch zusammengetragen. Bei Arten, die beispielsweise aufgrund ihrer Verhaltensweise oder ihres zeitlichen bzw. quantitativen Auftretens keiner vertiefenden Betrachtung in der Konfliktanalyse zu unterziehen sind, können in einem weiteren Prüfschritt herausgestellt werden. Eine Wirkungsbetroffenheit wird bei diesen Arten ausgeschlossen.

Alle übrigen Arten werden in der anschließenden Konfliktanalyse näher betrachtet, um das Vorliegen von Verbotstatbeständen zu untersuchen

Tabelle 1: Relevanzprüfung

Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung. * prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)							
<i>Canis lupus</i> *	Wolf	X *		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Castor fiber albus</i>	Europäischer Biber	X					im UG nicht vorkommend
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster						kein Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Tierartenmonitoring LAU sowie aktueller Kartierungen in der Umgebung)
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			X			im UG nicht vorkommend
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X					in LSA ausgestorben
Fledermäuse (21 Arten)							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X					keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UG, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus						v.a. Vorkommen im Harz, nur wenige Fernwanderungen bekannt, sodass Vorkommen im UG ausgeschlossen werden
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus				(x)		keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UG, keine vorhabenbedingte Wirkung



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus				(x)		potenzielles Jagdgebiet, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X					v.a. Vorkommen in Laubwald- bzw. Laub-Nadelwaldgebieten (Harz, Colbitz-Letzlinger-Heide), keine großräumigen Wanderungen, sodass Vorkommen im UG ausgeschlossen werden
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				(x)		potenzielles Jagdgebiet, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Myotis dasycyneme</i>	Teichfledermaus	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus				(x)		potenzielles Jagdgebiet, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X			(x)		keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UG, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				(x)		potenzielles Jagdgebiet, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				(x)		potenzielles Jagdgebiet, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				(x)		potenzielles Jagdgebiet, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				(x)		potenzielles Jagdgebiet, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				(x)		potenzielles Jagdgebiet, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				(x)		potenzielles Jagdgebiet, keine vorhabenbedingte Wirkung



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				(x)		potenzielles Jagdgebiet, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				(x)		keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UG, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr				(x)		keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UG, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus				(x)		keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UG, keine vorhabenbedingte Wirkung
Reptilien (2 Arten)							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter						im UG nicht vorkommend, keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				(x)	x	
Amphibien (10 Arten)							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte						aufgrund der Habitatausstattung mit großer Sicherheit im UG nicht vorkommend
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X					
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte						
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte						
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch						
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte						
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch						
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch						



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch						
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X					

x= vorkommende Arten; (x)= potenziell vorkommende Arten

Tabelle 2: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*	(x)		potenzieller Nahrungsgast, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*	(x)		potenzieller Nahrungsgast, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3	(x)	x	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Anas acuta</i>	Spießente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R				im UG nicht vorkommend
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans								im UG nicht vorkommend
<i>Anser anser</i>	Graugans					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans								im UG nicht vorkommend
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V			im UG nicht vorkommend
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X		X	R	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	2				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X		3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X							im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X			*	(x)		potenzieller Nahrungsgast, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X						keine Vorkommen im UG
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1				keine Vorkommen im UG
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3	(x)	x	
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X		R			keine Vorkommen im UG
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X						keine Vorkommen im UG
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X			R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	3	*			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*			aktuell im UG nicht vorkommend
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1	(x)		potenzieller Nahrungsgast, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*	(x)		potenzieller Nahrungsgast, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Corvus monedula (Colo-es monedula)</i>	Dohle					3	(x)		potenzieller Nahrungsgast, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				V	3			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X	R	R			vereinzelter Zugvogel (2 Ind.) im UG, Nachweis außerhalb des Wirkraumes
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*			im UG nicht vorkommend
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza calandra (Miliaria calandra)</i>	Grauammer			X	V	V	(x)	x	
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X				(x)		potenzieller Nahrungsgast, keine Wirk-



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
									empfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3	(x)		potenzieller Nahrungsgast, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3	(x)		potenzieller Nahrungsgast, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*	x	x	
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			im UG nicht vorkommend
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					*			im UG nicht vorkommend
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X							im UG nicht vorkommend
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	X							im UG nicht vorkommend
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			im UG nicht vorkommend
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	2	V			im UG nicht vorkommend
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V	(x)	x	



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	2	3	(x)	x	
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe				R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe								im UG nicht vorkommend
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*	(x)		als unsteter/vereinzelter Durchzügler/Nahrungsgast im UG vorkommend, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	X							im UG nicht vorkommend
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia svecica ssp. cyanecula</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X					im UG nicht vorkommend
<i>Lyrurus tetrix (Tetrao tetrix)</i>	Birkhuhn	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäuger	X							im UG nicht vorkommend
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				V	1			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			im UG nicht vorkommend
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*	(x)		potenzieller Nahrungsgast, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X		V	V	(x)		potenzieller Nahrungsgast, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze					*	(x)	x	
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2	(x)	x	
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X		1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					*			im UG nicht vorkommend
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			im UG nicht vorkommend
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstauer			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X	V	*			im UG nicht vorkommend
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3	(x)	x	



7. Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten

Formblatt Vögel		Gebüschbrüter, Offenland (in Verbindung mit Gehölzen)		
Projektbezeichnung B-Plan Industriegebiet Brehna, westlich der Münchener Straße	Auftraggeber: Stadt Sandersdorf Brehna		Betroffene Arten (siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG bzw. BArtSchV besonders geschützt streng geschützt		Gefährdungsstatus (Rote Listen) Deutschland LSA (GRÜNEBERG et al. 2015) (APUS 2017)	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	x	-	3	-
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	x	-	-	-
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)		x	V	V
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	x		-	V
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	x	x	-	-
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	x			
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	x			
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	x			
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	x			
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	x			
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)		x	3	V
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	x		1	2
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)		x	3	2
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	x			
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	x		-	-
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	x			
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	x			
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	x			
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	x			
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	x			
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	x			
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	x			
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	x			
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	x			



Formblatt Vögel		Gebüschbrüter, Offenland (in Verbindung mit Gehölzen)		
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	x			
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	x			
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK et al. 2005) - offene und halboffene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, z.B. strukturreiches Ackerland, Brachen, Lichtungs- und Randbereiche von Wäldern, - Bodenbrüter und Gebüschbrüter (auch Höhlenbrüter)				
Verbreitung Verbreitung in Deutschland <i>häufig und mittelhäufig</i> Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>häufig und mittelhäufig</i> ☒ Vorkommen potenziell möglich <i>Die Arten können als Brutvögel auf den Offenlandflächen und in Feldhecken und -gehölzen im Vorhabengebiet auftreten.</i>				
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Zerstörungen von Brutplätzen oder das Töten von Individuen kann während der Brutzeit der Arten nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist als Vermeidungsmaßnahme (V1) das Bauen außerhalb der Brutzeit einzuplanen. Beim Bauen außerhalb der Brutzeit ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten, da die Arten in jedem Jahr ihr Nest neu bauen und entsprechend andere Brutplätze (auch neu geschaffene) nutzen können.</i> Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. ☐ Ja ☒ Nein				
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.</i> Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. ☐ Ja ☒ Nein				
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein				

Formblatt Vögel		Gebüschbrüter, Offenland (in Verbindung mit Gehölzen)	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Arten besitzen eine geringe Empfindlichkeit. So brüten sie im Gesamtuntersuchungsgebiet teilweise in unmittelbarer Nähe zu baulichen Anlagen.</i>			
Der Verbotstatbestand tritt ein.		☐ Ja	☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)			nur Tiere
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Das Bauen außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Offenlandbrüter (V1) sichert, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.</i> <i>Gehölzfällungen kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bewirken. Die potenzielle vorkommenden Vögel bauen ihre Nester in jeder Fortpflanzungsperiode neu, so dass die Fällung außerhalb der Brutzeit eine wirksame Vermeidungsmaßnahme darstellt (V1).</i>			
Der Verbotstatbestand tritt ein.		☐ Ja	☒ Nein
d) Abschließende Bewertung			
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Formblatt			Turmfalke	
Projektbezeichnung B-Plan Industriegebiet Brehna, westlich der Münchener Straße	Auftraggeber: Stadt Sandersdorf Brehna	Betroffene Art siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt besonders geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland LSA	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	X	-	-	-
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen Die Art besiedelt i.d.R. flächige und lineare Feldgehölze und Alleen/Baumreihen v.a. in offenlandreichen Gebieten. Der Turmfalke ist sowohl in der freien Landschaft (z.B. auch auf Freileitungsmasten) als auch in Ortschaften zu finden, wo er in Gebäuden nistet.				
Verbreitung Verbreitung in Deutschland (SÜDBECK 2007) Mittelhäufiges Vorkommen. Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich Im UG wurden an drei Hochspannungsmasten Nisthilfen für den Turmfalken angebracht. Eine Besetzung kann zum Zeitpunkt der Begehung nicht festgestellt werden.				
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)			nur Tiere	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Turmfalke kann als Brutvögel im UG vorkommen. Die Brutplätze befinden sich im Bereich der Stromleitung. Da diese erhalten bleibt, und ein entsprechender Schutzbereich von einer Bebauung frei zuhalten ist, besteht kein Tötungsrisiko. Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. ☐ Ja ☒ Nein Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt bestehen keine signifikante Erhöhung des bestehenden Lebensrisikos. Die Tötungsgefahr durch den Verkehr ist nicht signifikant erhöht. Hohe Geschwindigkeiten werden auf den Zufahrten nicht erreicht.				

Formblatt	Turmfalke
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	☐ Ja ☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Das Heranrücken der Bebauung an die Fortpflanzungsstätten der Turmfalken bewirkt keine erhebliche Störung. Die Tiere sind an anthropogene Erscheinungen und Aktionen gewöhnt.</i> Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	nur Tiere
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Brutplätze liegen außerhalb des Bereichs der Baumaßnahmen. Aus diesem Grund werden bei Durchführung der Baumaßnahmen keine Fortpflanzungsstätten zerstört.</i> Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

Formblatt		Zauneidechse
Projektbezeichnung B-Plan Industriegebiet Brehna, westlich der Münchener Straße	Auftraggeber: Stadt Sandersdorf Brehna	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland V ☒ Rote Liste Sachsen-Anhalt 3 Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <i>Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. In Folge der nacheiszeitlichen Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Erst im Mittelalter und der frühen Neuzeit konnte die Art aufgrund von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ihr Verbreitungsgebiet ausdehnen. Heute ist sie häufig nur auf anthropogen veränderten Flächen zu finden (MEYER & SY 2004). Gerade Magerbiotope wie u. a. trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Steinbrüche und ähnliche Lebensräume werden hier besiedelt. Wärmebegünstigte Südböschungen werden bevorzugt aufgesucht. In Deutschland ist diese Art überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der häufig Sekundärhabitats beansprucht. Als wichtige Ausbreitungssachsen und Lebensräume werden vermehrt Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Gleisanlagen genutzt. Das Vorhandensein von gut besonnten und vegetationsarmen Flächen ist entscheidend für die Art. In diesen grabfähigen Böden werden die Eier abgelegt.</i> <i>Reviergrößen in Optimallebensräumen der Weibchen liegen bei 110 m², die der Männchen bei 120 m². Zumeist sind diese Voraussetzungen in der heutigen Landschaft nicht mehr gegeben, so dass die Tiere zur Befriedigung ihrer Habitatbedürfnisse größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den dauerhaften Erhalt einer Population wird unter optimalen Bedingungen 1 ha angegeben (SCHNEEWEISS et al. 2014).</i>		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland (ELBING, GÜNTHER & RAHMEL 1996): Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet, wobei die höchsten Nachweisfrequenzen im Ost- und Südwestdeutschland zu finden sind. Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen Verbreitung in Sachsen-Anhalt: Die Zauneidechse ist in Sachsen-Anhalt die am weitesten verbreitete Eidechsenart und ist landesweit nahezu flächig verbreitet. ☒ Vorkommen potenziell möglich <i>Hinsichtlich der Habitatausstattung für Reptilien, insbesondere für die Zauneidechse, weist das UG nur wenig Lebensraumpotenzial auf. Die intensiv genutzten Ackerflächen besitzen, aufgrund der Homogenität und Größe der Flächen, keine Lebensraumeignung für die Tiere. Lineare Strukturen, wie Staudenflursäume und aufgelockerte Gehölzreihen entlang von Wegen können potenzielle Vorkommen beherbergen. Zwar fehlt auch diesen Biotopen dauerhafte Besiedlungsmöglichkeiten, wie lichte sonnige Saumbereiche, offene Sandstellen, Trockenrasenbereiche, Stein- und/oder Totholzhaufen, dennoch können in diesen Bereich Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden.</i>		



Formblatt	Zauneidechse
<i>Nach Aussagen der unteren Naturschutzbehörde wurden im Bereich des flächigen Gebüsches (planfestgestellte Ersatzmaßnahme E 2) im westlichen Bereich des Geltungsbereiches Zauneidechsen umgesiedelt. Somit ist der betreffende Bereich als Lebensraum der Zauneidechse zu bewerten. Lineare Biotopvernetzungsmöglichkeiten ergeben sich durch das Ost-West-gerichtete Feldgehölz.</i>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Das betreffende Gehölz wird durch den B-Plan nicht überplant. Es wird in den textlichen Festsetzungen zur Erhaltung ausgewiesen. Ebenfalls wird die angrenzende Gehölzreihe als zu erhaltende Struktur definiert. Für bauliche Maßnahmen werden ausschließlich Ackerflächen beansprucht, die nicht von Zauneidechsen besiedelt werden. Ein Vorkommen innerhalb der Bauflächen kann ausgeschlossen werden. Es sind somit keine Verbotstatbestände zu prognostizieren.</i> Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Zauneidechsenpopulation des Gebietes wird sich auch zukünftig nicht auf den Ackerflächen oder perspektivisch den Industriegebieten entwickeln. Eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate über das bestehende Lebensrisiko der Art hinaus ist nicht zu prognostizieren.</i> Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Störungen können bau- und betriebsbedingt auftreten, da das Befahren mit Fahrzeugen Erschütterungen bewirkt, die Scheuchwirkungen hervorrufen. Diese bewirken jedoch keine Verschlechterung der lokalen Population, da sie außerhalb der bestehenden Zauneidechsenpopulation stattfinden. Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der lokalen Population sind nicht erforderlich.</i> Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	

Formblatt	Zauneidechse
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich innerhalb des flächigen Gebüsches und angrenzenden Gehölzstreifen. Eine direkte Flächeninanspruchnahme der potenziellen Habitate ist nicht vorgesehen, so dass eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben ist.</i> Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

8. Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehen übernommen:

V 1 – Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln

Zur Vermeidung von Störungstatbeständen sollen die Bauzeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln gewählt werden (Bauzeit nicht vom 01.03. bis 15.07.).

Baumaßnahmen an einer Anlage, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

Ist ein Beginn der Bauarbeiten während der Brutzeit zwingend erforderlich, so sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung stattfinden. Die Begleitung wird in der Art durchgeführt, dass eine Begehung durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Fachgutachter vor der Bautätigkeit erfolgt und danach unter der Voraussetzung der Nichtbetroffenheit von Brutvögeln aller 14 – 20 Tage neue Kontrollen stattfinden. Der Fachgutachter wird je Termin Bericht erstatten bzw. sich bei positivem Befund unverzüglich mit der uNB in Verbindung setzen und die notwendigen Maßnahmen abstimmen.

9. Fazit

Der B-Plan „Industriegebiet Brehna, westlich der Münchener Straße“ verursacht bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 – Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

10. Verwendete Literatur

- APUS (2017): SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3 – 80.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVI & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. zum Vogelschutz 52. – S. 19 -67.
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt. – Teil Offenland. – Stand: 11.05.2010. – Halle (Saale).
- MEYER, F. & TH. SY (2004): Kriechtiere. – In: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – 41(2004)Sonderheft. – S. 57-61
- RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle (2006, Fortschreibung 2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten. – Auftraggeber: Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt
- RANA (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Im Auftrag des LSBB.
- SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechse im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun?. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): S 4-22.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 - Vorabdruck). Apus 22, Sonderheft: 3-80.